

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/252 (III)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/252 (III)
Gremium: Kreistag Sitzung: 10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/252/10 (III) Datum: 14.04.2010
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von
Fahrtkostenzuschüssen für Schwerbehinderte zur Teilhabe am Leben in
der Gemeinschaft

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von
Fahrtkostenzuschüssen für Schwerbehinderte zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft".

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2009 HHST 1.41200.73370.00 (jährl. 160 TEuro)

im Vermögenshaushalt 2009 HHST

Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Schwerbehinderte zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Der Landkreis Leipzig gewährt behinderten Menschen , die wegen der Schwere oder Art ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nutzen können, Fahrtkostenzuschüsse nach folgender Richtlinie :

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Fahrtkostenzuschüsse sollen dazu beitragen, Menschen mit schweren Behinderungen eine verbesserte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, insbesondere zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, zu ermöglichen und zu fördern.

Mit der Richtlinie wird einerseits das Selbstbestimmungsrecht des Behinderten gewahrt und andererseits die Nachbarschaftshilfe als ehrenamtliche Unterstützung gestärkt und anerkannt.

Fahrten zu Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Arbeitsstätten sind keine Fahrten im Sinne dieser Leistung.

Die Fahrtkostenzuschüsse können nicht für Fahrten in Anspruch genommen werden, die von anderen Kostenträgern gewährt werden, wie z.B. Krankentransporte, Fahrten zum Arzt oder zu Therapien.

2. Anspruchsberechtigte

Als Anspruchsberechtigte gelten Personen, die

- 2.1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Leipzig haben sowie
- 2.2. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- 2.3. in deren Schwerbehindertenausweis mindestens die Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) und/oder H (hilfflos) eingetragen ist.

3. Leistungsvoraussetzungen

3.1.

Die Bewilligung zur Inanspruchnahme von Fahrtkostenzuschüssen für Fahrdienstleistungen erfolgt unter der Maßgabe der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Berechtigten. Mit Einreichung des gültigen Leistungsbescheides über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherungsleistung nach dem SGB XII gilt die Hilfebedürftigkeit als nachgewiesen.

3.2.

Der Berechtigte ist nicht Halter eines steuerermäßigten Kraftfahrzeuges im Sinne der Behinderung.

3.3.

Der Berechtigte hat keinen Anspruch auf eine Motorisierungsbeihilfe oder Taxipauschale nach dem Bundesversorgungsgesetz.

3.4.

Der Berechtigte ist nicht dauerhaft stationär untergebracht.

4. Erbringer der Fahrdienstleistung

Mit der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrdienstleistung kann vom Leistungsberechtigten ein Taxi, PKW, Kleinbus, Spezialfahrzeug der Wohlfahrtsverbände oder andere Anbieter in Anspruch genommen werden, d. h. es besteht eine freie Auswahl. Der Leistungsberechtigte schließt mit dem Leistungserbringer seiner Wahl einen Beförderungsvertrag.

Der Landkreis Leipzig haftet nicht für ein Verschulden des Leistungserbringers.

5. Umfang der Leistungsgewährung

5.1.

Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe bekannt geworden sind. Die Hilfe wird bei vorliegenden Voraussetzungen ab dem Monat der Antragstellung für die Dauer von einem Jahr bewilligt.

5.2.

Der Landkreis Leipzig, Sozialamt, gewährt den berechtigten Personen einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe bis zu maximal 35,00 € monatlich für die Inanspruchnahme einer Fahrdienstleistung seiner Wahl, im Wege einer Kostenerstattung. Monatliche Minderinanspruchnahmen können innerhalb eines halben Jahres bis zu einer maximalen Höhe von 210,00 € ausgeglichen werden.

5.3.

Die berechtigten Personen haben die Inanspruchnahme einer Fahrdienstleistung durch Vorlage der Originalbelege (Rechnung/Quittung) mit Angabe von Zweck und Ziel der Fahrt sowie der Fahrkilometer bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats dem Sozialamt nachzuweisen.

5.4.

Falls Bekannte den Leistungsberechtigten fahren, kann eine Aufwandsentschädigung von max. 0,30 € je gefahrenem Kilometer entsprechend Einkommenssteuergesetz abgerechnet werden.

6. Schlussbestimmung

Die Umsetzung der Richtlinie ist jährlich zu überprüfen.

Die Richtlinie tritt ab 01.04.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Beschluss 2005/002 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 23.02.2005 zur Neuregelung der Bezuschussung des Behindertenfahrdienstes im ehemaligen Landkreis Leipziger Land

Beschluss des Vergabeausschusses des Kreistages des Muldentalkreises vom 14.11.1995 zur Auftragserteilung des Fahrdienstes für Schwerbehinderte für das ehemalige Kreisgebiet Wurzen und das ehemalige Kreisgebiet Grimma

Beschluss des Gesundheits- und Sozialausschusses des Kreistages des Muldentalkreises vom 18.05.1995 einschließlich der geänderten Fassung zur Vereinheitlichung des Fahrdienstes für Schwerbehinderte im Muldentalkreis vom 28.03.1996

Borna, den 14.04.2010

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -